

Die FINANZPOLIZEI ist da! Wie verhalte ich mich richtig.

Wirtschaftkammer-24 h - Hotline: 05 90 90 4 - 111

- Nach Möglichkeit immer einen oder mehrere ZEUGEN beiziehen!
- Aufforderung zur AUSWEISLEISTUNG (Dienstausweis) aller einschreitenden Finanzpolizisten.
 Aufforderung zur Bekanntgabe der Dienststelle und der Dienstnummer des Einsatzleiters (Adresse, Telefonnummer und E-Mail).
- Ein Finanzpolizeieinsatz ist keine Hausdurchsuchung

Die Organe dürfen nur besichtigen - nicht suchen und nicht beschlagnahmen. Eine Durchsuchung ist nur mit einem richterlichen Durchsuchungsbefehl möglich.

- Das Betreten von Privaträumlichkeiten ist der Finanzpolizei verboten
- Es dürfen nur jene Unterlagen eingesehen werden, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu führen und vorzulegen sind.
- Es gibt keine Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Kopieren von Unterlagen

Diese können gegebenenfalls nachgereicht werden.

Foto und Filmaufnahmen der Finanzpolizei können gem. VwGH 27.2.2013, 2012/17/0430 unterbunden werden.

Wenn Sie sie das gestatten, dann **sollten keine Personen oder Betriebsgeheimnisse** fotografiert oder gefilmt werden. Die Notwendigkeit derartiger Maßnahme soll begründet werden. Empfehlung: Antrag auf Löschung der Fotos bzw. Daten stellen!

- Informationseinholung welche Kontrollhandlungen durchgeführt werden (AuslBG, AVRAG, ASVG, GewO, AiVG, BAO, AbgEO) - was ist Gegenstand der Kontrolle (nur diese Bereiche dürfen kontrolliert werden).
- Befragung des Leiters der Amtshandlung, ob Grund zur Annahme besteht, dass Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen wurden (§ 12 Abs. 1 AVOG).
- Information des STEUERBERATERS BZW. RECHTSANWALTES über den Finanzpolizeieinsatz (Achtung: Steuerberater hat in diesem Fall kein Vertretungs- sondern nur ein Beratungsrecht).
- Ersuchen um Rechtsbelehrung (§§ 113, 174 BAO, § 13 a AVG, § 50 StPO).
- Ersuchen um **Rücksichtnahme auf den laufenden Geschäftsbetrieb** (OHB KIAB Abschnitt 2.4.).
- Hinweis auf Beachtung von Hygienevorschriften im Gastgewerbe (u.a. Hygieneleitlinie des BMG).



- Abklärung Organisatorischer Details der Kontrolle (was wird kontrolliert, wie wird kontrolliert).
- Begleitung der Kontrollorgane im Betrieb (wenn möglich kein Kontrollorgan alleine lassen).
- Bei Befragungen vorher abklären ob die Befragung als Zeuge, als Auskunftsperson, als Verdächtiger oder als Beschuldigter erfolgt und Einforderung der entsprechenden Rechtsbelehrung.
- Wenn eine Niederschrift über die Kontrollmaßnahmen angefertigt wird, unbedingt eine Kopie verlangen.

Das Team der Informatika

Klagenfurt, im Dezember 2014